



**Gemeinde Horn**  
Gemeindeverwaltung  
Tübacherstrasse 11  
CH-9326 Horn  
Tel. 058 346 21 21  
www.horn.ch  
l.rumpler@horn.ch

Gemeinderatskanzlei  
Tübacherstrasse  
9326 Horn TG

## Gesuch für die Bewilligung eines Sonntagsverkaufs

Geschäft \_\_\_\_\_

Strasse Nummer \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Ansprechperson \_\_\_\_\_

Telefon und E-Mail \_\_\_\_\_

geplanter Tag \_\_\_\_\_

Zeit von/bis \_\_\_\_\_

Grund \_\_\_\_\_

Ort und Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

### Bemerkungen

In Anwendung von § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten bewilligt die Gemeinde im Rahmen der zulässigen Öffnungszeiten (08.00 bis 20.00 Uhr) jedem Verkaufsgeschäft das Offenhalten an höchstens vier Sonntagen pro Kalenderjahr.

Bewilligungen für Sonntagsarbeiten von Angestellten richten sich gemäss Arbeitsgesetz und den Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz und sind beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsinspektorat, einzuholen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmestimmungen gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz.

Unzulässig sind an Sonntagen Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören (§ 5 Abs. 1 Ruhetagsgesetz).

Für die Bewilligung eines Sonntagsverkaufs ist in Horn der Gemeinderat zuständig. Das Gesuch für einen Sonntagsverkauf ist mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Verkauf an die Gemeindekanzlei zu Händen des Gemeinderates zu richten. Es wird eine Bewilligungsgebühr erhoben.